

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

|                                 |                               |           |            |
|---------------------------------|-------------------------------|-----------|------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum      |
|                                 | Up/14/80/Ne/BB                | 4268      | 14.07.2014 |
|                                 | Dr. Monja Nemeč               |           |            |

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zum Sintern von Eisenerzen; Sinteranlagenverordnung; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

**KURZBESCHREIBUNG**

Die derzeitige Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zum Sintern von Eisenerzen stammt aus 1997, der darin beschriebene Stand der Technik ist nicht mehr entsprechend.

Die betroffenen Anlagen fallen in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie, die 2013 national umgesetzt wurde. Die angesprochenen Anlagen müssen gemäß § 81b GewO 1994 binnen vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit der IPPC-Anlage den in dieser Bestimmung vorgesehenen Anforderungen entsprechen. Da die diesbezüglichen BVT-Schlussfolgerungen am 8. März 2012 kundgemacht wurden, ist sichergestellt, dass die Anpassung an den Stand der Technik bereits in Kürze im Rahmen eines Individualverfahrens erfolgen muss.

In Österreich gibt es zwei Anlagen die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen  
- betroffen ist der FV Bergbau - Stahl.

## MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis einschließlich 18.08.2014 in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - **Verordnung zur Aufhebung der Sinteranlagenverordnung** - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Monja Nemeč